

Vorlage Nr.: 2023/1200/2

Verantwortlich: **Dez. 4**
Dienststelle: **Marktamt**

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	19.12.2023	5	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 16. November 2023 und im Hauptausschuss am 5. Dezember 2023 die in Anlage 1 beigefügte - und nach der Diskussion im Hauptausschuss geänderte - „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☒ Nein ☐	
☐ Investition ☒ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: 160.700 €
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein ☒	Ja ☐	positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridortheema:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit		

Vorbemerkung:

Die Gebühren für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (hier: Kunsthandwerkmärkte) wurden für die Jahre 2024 und 2025 neu kalkuliert. Hierbei wurden auch die für den Bereich des Marktamtes vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen des Haushaltskonsolidierung berücksichtigt.

Die Änderung der Gebührenverzeichnisse 1 bis 3 zu § 1 der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste (Anlage 1) soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die Änderungen in den Gebührenverzeichnissen können der Darstellung in der Synopse (Anlagen 2 a bis 2 c) entnommen werden. Änderungen im Text der Gebührensatzung werden nicht vorgenommen.

Außerdem wird um Zustimmung zum beschriebenen Vorgehen in Bezug auf die Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus Vorjahren im Gebührenbereich des Marktamtes gebeten.

Allgemeine Erläuterungen:

Personal-, Sach- und kalkulatorische Kosten:

Der Anteil des Personalaufwands basiert auf dem für das Jahr 2022 im jeweiligen Gebührenbereich aktuell ermittelten Anteil am Gesamtpersonalaufwand des Marktamtes. Die aktuellen Tarifabschlüsse wurden nach den städtischen Vorgaben entsprechend berücksichtigt.

Der Sachaufwand, der auch Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen und zentrale Gemeinkosten enthält, basiert ebenfalls auf den Zahlen des Jahres 2022 und den für den kommenden Doppelhaushalt vorgegebenen Eckwerten. Hierbei wurden die Maßnahmen für den Bereich des Marktamtes im Rahmen des Haushaltskonsolidierung ebenso berücksichtigt, wie die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen und die städtischen Vorgaben zur Inflationsrate.

Die kalkulatorischen Kosten wurden nach § 4 Abs. 3 i. V. m. §§ 37, 46 und 62 GemHVO und § 14 Abs. 3 KAG ermittelt. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Leitfadens zur Bilanzierung. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14./15. Februar 2023 den kalkulatorischen Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Ergebnisrechnung 2023 und für den Doppelhaushalt 2024/2025 auf 0,6 % festgelegt. Dieser Zinssatz wird für die Kalkulation 2024/2025 berücksichtigt. Die in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 und 2025 enthaltenen kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen sind in den Anlagen 3 a bis 3 e ausgewiesen.

Diese nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten fließen gem. § 14 KAG in die Gebührenkalkulationen mit ein.

Gebührenaufkommen (Anlagen 4 a bis 4 f):

Das jeweils ermittelte Gesamtgebührenaufkommen basiert auf den aktuell ermittelten Zahlen und zugeteilten Flächen.

Einzelheiten zu den Neukalkulationen:

Großmarktgebühren (Anlagen 3 a und 4 a):

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 einen Kostendeckungsgrad für die **Großmarktgebühren** von 100 % für die Jahre 2022 und 2023 beschlossen.

Mit der Neukalkulation wird ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 99,93 % für die Jahre 2024 und 2025 angestrebt (Anlage 3 a). Das erwartete Gebührenaufkommen kann der Anlage 4 a entnommen werden.

Bei der Gebührenstruktur soll der Gebührentatbestand für die Kellerräume in der Importhalle (bisher Gebührenziffer 102) nicht mehr aufgeführt werden, da diese Flächen aufgrund von Brandschutzmaßnahmen nicht mehr zugeteilt werden. Das zuletzt privat-rechtlich erhobene Entgelt für Verwiegunen auf der öffentlichen Brückenwaage wurde als Gebührentatbestand (Gebührenziffer 105) in die Satzung mit aufgenommen (siehe auch Anlage 2 a).

Ziel der jetzigen Neukalkulation ist es, die allgemeinen Kostensteigerungen zu kompensieren, weitere Unterhaltungsmaßnahmen in den Gebäuden und für die Infrastruktur durchführen zu können sowie bestehenden Unterdeckungen auszugleichen. Daher wurde die restliche Unterdeckung 2020 in Höhe von 41.379,39 Euro, ein Teilbetrag der Unterdeckung 2021 in Höhe von 11.901,58 Euro und ein Teilbetrag der Unterdeckung 2022 in Höhe von 52.911,65 Euro in die Gebührenkalkulation 2024 mit einbezogen. Außerdem wurde die restliche Unterdeckung 2021 in Höhe von 30.643,16 Euro und die restliche Unterdeckung 2022 in Höhe von 52.911,66 in die Gebührenkalkulation 2025 einbezogen (Anlage 3 a).

Daher wird dem Gemeinderat die maßvolle Erhöhung der Zulassungsgebühren für städtische Hallenflächen sowie nachträgliche Anbauten, Einhausungen und Freimarktplächen vorgeschlagen (Anlage 2 a).

Bei Einbeziehung der Erträge aus privatrechtlichen Vermietungen und Erbbauzinsen kann festgehalten werden, dass der Großmarkt weiterhin mehr als kostendeckend arbeitet.

Wochenmarktgebühren (Anlagen 3 b und 4 b):

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 einen Kostendeckungsgrad für die **Wochenmarktgebühren** in Höhe von 98 % für das Jahr 2022 und von 100 % für das Jahr 2023 beschlossen. Der Gemeinderat hat ebenfalls mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 dem coronabedingten Verzicht auf den Ausgleich der im Bereich Wochenmärkte im Jahr 2020 entstandenen Kostenunterdeckung in Höhe von 29.820,30 Euro und mit Beschluss vom 20. Dezember 2022 dem coronabedingten Verzicht auf den Ausgleich der im Jahr 2021 entstandenen Kostenunterdeckung in Höhe von 24.101,98 Euro zugestimmt.

Mit der Neukalkulation wird ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 99,70 % für die Jahre 2024 und 2025 angestrebt (Anlage 3 b). Die Anlage 4 b fasst das erwartete Gebührenaufkommen zusammen.

Ziel der jetzigen Neukalkulation ist es auch hier, die allgemeinen Kostensteigerungen zu kompensieren und den Teilbetrag einer bestehenden Unterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 10.570,08 Euro auszugleichen (Anlage 3 b). Die restliche Unterdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 14.811,62 Euro soll bis zum Jahr 2027 ausgeglichen werden.

Entsprechend der Maßgabe der letzten Gebührenkalkulationen und auch, um einen gewissen Lenkungseffekt zu erzielen wurde dabei darauf geachtet, dass die Steigerung bei den Gebühren für Beschickerinnen und Beschicker, die sich bei mehrtägigen Wochenmärkten lediglich auf die starken Tage (Freitag oder Samstag) konzentrieren, höher ausfällt, als bei Beschickerinnen und Beschickern, die durch permanente Anwesenheit zum Gelingen eines Marktes beitragen. Um die Dauerzulassungsinhaberinnen und –inhaber nicht noch weiter zu belasten, hat die Verwaltung erneut keine Änderungen bei den Gebühren für die Tagesauslagen bei Dauerzulassungen sowie den Eckplatzzuschlägen vorgesehen (Anlage 2 b).

Jahrmarktgebühren (Anlagen 3 c, 4 c und 4 d):

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2019 einen Kostendeckungsgrad für die **Gebühren der Jahrmärkte und Kirchweihen** in Höhe von 65,09 % für das Jahr 2020 und in Höhe von 63,97 % ab dem Jahr 2021 festgelegt. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 hat der Gemeinderat dem coronabedingten Verzicht auf den Ausgleich der im Jahr 2020 entstandenen Unterdeckung im Bereich der Jahrmärkte in Höhe von 39.659,82 Euro zugestimmt.

Mit der Neukalkulation wird ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 74,08 % für das Jahr 2024 und in Höhe von 82,08 % für das Jahr 2025 angestrebt (Anlage 3 c). Das erwartete Gebührenaufkommen kann den Anlagen 4 c und 4 d entnommen werden.

Änderungen im Text der Gebührensatzung sind nicht vorgesehen, allerdings sollen im Gebührenverzeichnis 3 (Anlage 2 c) bei den Kinderfahrgeschäften die Kinderschleifen künftig der Gebührenziffer 302 b) statt der Gebührenziffer 302 a) zugeordnet werden, um diese aufgrund der vergleichsweise hohen Frontmeterzahl nicht überproportional bei den Gebühren zu belasten.

Außerdem soll Gebührenziffer 310 künftig wie folgt lauten:

- 310 a) allgemeiner Verkauf und Haushaltswaren (vorher: allgemeiner Verkauf)
- 310 b) Kunsthandwerk (vorher: Haushaltswaren und Kunsthandwerk)

Neben der Kompensation der allgemeinen Kostensteigerungen soll mit der jetzigen Neukalkulation die Unterdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 36.117,99 Euro in die Gebührenkalkulation 2024 mit einbezogen werden. Außerdem wurden auch die für den Bereich des Marktamtes vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung berücksichtigt und dadurch der benötigte Gebührenbedarf reduziert.

Die vorgeschlagenen Gebührensätze (Anlage 2 c) wurden mit dem Karlsruher Schaustellerverband im Vorfeld einvernehmlich festgelegt.

Christkindlesmarktgebühren (Anlagen 3 d und 4 e):

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2019 einen Kostendeckungsgrad für die **Christkindlesmarktgebühren** in Höhe von 73,86 % ab dem Jahr 2020 festgelegt. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 hat der Gemeinderat dem coronabedingten Verzicht auf den Ausgleich der im Jahr 2020 entstandenen Unterdeckung im Bereich des Christkindlesmarktes in Höhe von 94.353,62 Euro und mit Beschluss vom 20. Dezember 2022 dem coronabedingten Verzicht auf den Ausgleich der im Jahr 2021 entstandenen Kostenunterdeckung in Höhe von 239.310,66 Euro zugestimmt.

Mit der Neukalkulation wird ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 54,37 % für das Jahr 2024 und in Höhe von 52,69 % für das Jahr 2025 angestrebt (Anlage 3 d). Das erwartete Gebührenaufkommen kann den Anlagen 4 e entnommen werden.

Änderungen im Text der Gebührensatzung sind nicht vorgesehen. Allerdings soll Gebührenziffer 325 im Gebührenverzeichnis 3 (Anlage 2 c) künftig ausschließlich die Bezeichnung „Süßwaren“ erhalten.

Neben der Kompensation der allgemeinen Kostensteigerungen wurden bei der jetzigen Neukalkulation auch die für den Bereich des Marktamtes vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung berücksichtigt und dadurch der benötigte Gebührenbedarf reduziert. Die bestehende Unterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 58.697,29 Euro wurde in diese Neukalkulation noch nicht mit einbezogen und soll bis zum Jahr 2027 ausgeglichen werden.

Bei der Neukalkulation wurde zwar auch wieder darauf geachtet, dass die Gebührensteigerung für Betriebe, die die Infrastruktur (zum Beispiel, Wasser-/ Abwasserleitungen, Toilettenbetreuung, Abfallentsorgung etc.) am meisten beanspruchen, am stärksten ausfällt. Für die Beschickerinnen und Beschicker des allgemeinen Verkaufs, des Kunsthandwerks sowie der Kunsthandwerkerhütte sind dieses Mal allerdings auch Gebührenerhöhungen vorgesehen.

Die vorgeschlagene Gebührenneukalkulation bedeutet für die Beschickerinnen und Beschicker des Christkindlesmarktes ab dem kommenden Jahr eine Gebührenerhöhung von bis zu 20 %. Trotz dieser Gebührenerhöhung wird in den Jahren 2024 und 2025 aber lediglich ein Kostendeckungsgrad von unter 55 % im Bereich des Christkindlesmarktes erwartet, was vielfache Ursachen hat. Neben den oben erwähnten allgemeinen Kostensteigerungen und dem generell hohen Aufwand für diese Top-Veranstaltung mit großer Strahlkraft und überregionaler Bedeutung sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich auch zusätzliche Aufwendungen aufgrund gestiegener Anforderungen, zum Beispiel an die Sicherheit oder unerwarteter Entwicklungen entstanden.

Gebühren für die Kunsthandwertermärkte (Anlagen 3 e und 4 f):

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 einen Kostendeckungsgrad für die **Kunsthandwertermarktgebühren** in Höhe von 99,99 % für das Jahr 2022 und in Höhe von 98,03 % für das Jahr 2023 beschlossen. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 hat der Gemeinderat dem coronabedingten Verzicht auf den Ausgleich der im Jahr 2020 entstandenen Unterdeckung im Bereich der Kunsthandwertermärkte in Höhe von 5.080,32 Euro zugestimmt.

Mit der Neukalkulation wird ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 99,97 % für die Jahre 2024 und 2025 angestrebt (Anlage 3 e). Das erwartete Gebührenaufkommen kann der Anlage 4 f entnommen werden.

Neben den allgemeinen Kostensteigerungen wurden die bestehenden Kostenüber- und Kostenunterdeckungen in der Neukalkulation berücksichtigt. Daher wurde ein Teilbetrag der Unterdeckung 2021 in Höhe von 448,91 Euro in die Gebührenkalkulation 2024 einbezogen. Außerdem wurde die restlichen Unterdeckung 2021 in Höhe von 542,21 Euro mit der Überdeckung 2022 in Höhe von 420,39 Euro verrechnet und die restliche Unterdeckung in Höhe von 121,82 Euro in die Gebührenkalkulation 2025 einbezogen (Anlage 3 e).

Erfreulicherweise kann aufgrund des im Sommer 2023 erstmals durchgeführten zusätzlichen Kunsthandwertermarktes und der damit verbundenen gestiegenen Beschickerzahl die Beibehaltung der bisherigen Gebühr vorgeschlagen und auf eine Gebührenerhöhung verzichtet werden.

Kostendeckungsgrade:

Bereich	beschlossener KDG 2023	erreichter KDG 2022	angestrebter KDG 2024	angestrebter KDG 2025
Großmarkt	100,00 %	94,58 %	99,93 %	99,93 %
Wochenmärkte	100,00 %	97,44 %	99,70 %	99,70 %
Jahrmärkte und Kirchweihen	63,97 %	78,69 %	74,08 %	82,08 %
Christkindlesmarkt	73,86 %	63,33 %	54,37 %	52,69 %
Kunsthandwerkermärkte	99,99 %	104,40 %	99,97 %	99,97 %

Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen:

Nach der Neukalkulation der Gebühren für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (hier: Kunsthandwerkermärkte) sowie der Genehmigung des vorgeschlagenen Vorgehens hinsichtlich der entstandenen Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus Vorjahren stellt sich der Ergebnisausgleich beim Teilhaushalt 7200 (Anlage 5) wie folgt dar:

2018	0,00 Euro
2019	0,00 Euro
2020	0,00 Euro
2021	0,00 Euro
2022	- 73.508,91 Euro

Die Verwaltung empfiehlt, diese Kostendeckungsgrade zu beschließen und dem vorgeschlagenen Vorgehen hinsichtlich der entstandenen Kostenüber- und Kostenunterdeckungen zuzustimmen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 16. November 2023 und im Hauptausschuss am 5. Dezember 2023

- a) die in Anlage 1 beigefügte und nach der Diskussion im Hauptausschuss geänderte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2021,
- b) im Bereich Großmarkt die Einbeziehung der restlichen Unterdeckung 2020 in Höhe von 41.379,39 Euro, eines Teilbetrags der Unterdeckung 2021 in Höhe von 11.901,58 Euro und eines Teilbetrags der Unterdeckung 2022 in Höhe von 52.911,65 Euro in die Gebührenkalkulation 2024 sowie die Einbeziehung der restlichen Unterdeckung 2021 in Höhe von 30.643,16 Euro und der restlichen Unterdeckung 2022 in Höhe von 52.911,66 Euro in die Gebührenkalkulation 2025 (vgl. Anlage 3 a),
- c) im Bereich Wochenmarkt die Einbeziehung eines Teilbetrags der Unterdeckung 2022 in Höhe von 10.570,08 Euro in die Gebührenkalkulation 2024 (vgl. Anlage 3 b),
- d) im Bereich Jahrmärkte und Kirchweihen die Einbeziehung der Unterdeckung 2019 in Höhe von 36.117,99 Euro in die Gebührenkalkulation 2024 (vgl. Anlage 3 c),
- e) im Bereich Kunsthandwerkermärkte die Einbeziehung eines Teilbetrags der Unterdeckung 2021 in Höhe von 448,91 Euro in die Gebührenkalkulation 2024 sowie die Verrechnung der Überdeckung 2022 in Höhe von 420,39 Euro mit einem Teilbetrag der Unterdeckung 2021 in gleicher Höhe und die Einbeziehung der restlichen Unterdeckung 2021 in Höhe von 121,82 Euro in die Gebührenkalkulation 2025 (vgl. Anlage 3 e),
- f) die Zurückstellung der Verwendung der verbleibenden Unterdeckungen in Höhe von 73.508,91 Euro.